

für bedungen worden ist, zugesichert hat, von dem ihn treffenden Betrage der Armencassenanlage abzurechnen.

Dasselbe gilt bei den Armencassenanlagen vom Grundbesitze hinsichtlich solcher Leistungen für die Armenkasse, welche etwa von einem Grundstücke in der Eigenschaft einer auf demselben haftenden Reallast regelmäßig und ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen ist, an die Armenkasse zu entrichten sind.

#### § 10.

Anleihen für die Armenkasse dürfen nur unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, welche für die Aufnahme von solchen Seiten der politischen Gemeinden maßgebend sind (sfr. § 38 der allgemeinen Städteordnung von 1832 und §§ 60 und 62 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838).

#### § 11.

Die Armencassenrechnung ist von dem Rechnungsführer ultimo December jeden Jahres zu schließen und binnen einer nach Maßgabe ihres Umfanges jedes Ortes zu bemessenden Frist

1. in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, an den Stadtrath,
2. in anderen Orten aber an die zur Leitung des gesammten Armenwesens berufenen Organe des Armenversorgungsbezirkes (Armenvereine) zur Prüfung und Justification einzureichen.

Die Vorschriften in §§ 223 bis 226 der allgemeinen Städteordnung leiden auch auf die Armencassenrechnungen Anwendung.

Nach erfolgter Justification ist die Rechnung an einem hierzu geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht auszulegen, in größeren Orten aber, wo die Kräfte dazu den nöthigen Kostenaufwand verstaten, auszugsweise durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausstellungen gegen die Rechnung, die bei Gelegenheit der Prüfung derselben nicht zur Erledigung kommen, sind zu obrigkeitlicher Entschließung zu bringen.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den